



Aktenzeichen: 83-3 / KG

Datum: 10.04.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss

**Rahmenzeitvertrag Rattenbekämpfung Kanal, hier: Vergabebeschluss**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Rahmenzeitvertrag „Rattenbekämpfung Kanal“ mit dem nachfolgenden Unternehmen abzuschließen:

WISAG Pest Control GmbH & Co KG, (60528 Frankfurt am Main)

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

## 1 Begründung:

Als Kulturnachfolger des Menschen haben sich Wanderratten an die Lebensbedingungen in Städten und Dörfern angepasst. Ohne eine wirksame Bekämpfung, können Wanderratten landwirtschaftliche Vorräte und Lebensmittel in großem Umfang vernichten, bzw. durch Kot und Urin mit Krankheitserregern kontaminieren. Aufgrund ihrer Lebensweise ist bei dem Vorkommen von Ratten im Lebensraum von Menschen immer die Gefahr begründet, dass die Ratten Krankheitserreger auf Menschen und Nutztiere übertragen, wie z. B. Typhus, Paratyphus, Salmonellen, Weilsche Krankheit, Pest, sowie die Maul- und Klauenseuche bei Nutztieren.

Deswegen ergibt sich aus dem § 17 des Infektionsschutzgesetzes eine Bekämpfungspflicht für Ratten im Siedlungsgebiet von Menschen.

Eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung von Wanderratten in der urbanen Umwelt hat die öffentliche Kanalisation. In den Abwasserrohren können sich die Wanderratten ungestört verbreiten und über Straßenabläufe und defekte Anschlüsse in das Freiland gelangen.

Über die Hausanschlüsse können Wanderratten in das Abfussystem von Gebäuden eindringen und ggf. auch sogar Wohnbereiche in höheren Stockwerken erreichen.

Die zeitnahe Reparatur von defekten Anschlüssen und die Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation kann die Ausbreitung von Wanderratten in der Kanalisation bremsen.

Über bestehende Straßenabläufe im Mischsystem auf Plätzen und Straßen, sowie Regenüberläufe und Einstiegsschächte im Misch- und Trennsystem sind jedoch immer Zugänge für Wanderratten in das öffentliche Kanalsystem vorhanden. In diesen Fällen nutzen die Ratten das Kanalsystem als Laufwege.

In einigen Bereichen, mit regelmäßigem Vorkommen von Nahrungsmittelresten in der Kanalisation, können Wanderratten auch auf die Nahrungsaufnahme in der Kanalisation geprägt sein, was häufig in der räumlichen Nähe von Lebensmittelbetrieben der Fall ist. Dort finden sich Fettrückstände und andere dauerhafte Nahrungsquellen, die von Ratten erschlossen werden können. Hier wird das Kanalsystem als Nahrungsquelle genutzt.

Eine wirksame Bekämpfung von Wanderratten in der Kanalisation stellt daher, neben der Vermeidung des Einbringens von Nahrungsmittel in die Kanalisation und oberirdischen Bekämpfungsmaßnahmen, die Grundlage für eine nachhaltige Strategie gegen das Vorkommen von Wanderratten im Siedlungsgebiet von Menschen dar.

Zur Bekämpfung von Nagetieren werden hauptsächlich sogenannte Rodentiziden verwendet. Die Stoffe wirken als Blutgerinnungshemmstoffe.

Sie reichern sich über Primär- oder Sekundärvergiftungen in der belebten Natur an (bioakkumulierend) und können dort eine sehr lange Zeit verbleiben (persistent). Insofern stellt die Anwendung dieser Stoffe eine Gefahr für die Umwelt dar. Daher sind

nach der EU-Biozid Verordnung bei der Verwendung von Rodentiziden mit blutgerinnungshemmender Wirkung zur Rattenbekämpfung strenge Auflagen zu beachten:

- Zugelassene Anwendungen nur durch geschulte, berufliche Anwender
- Verbot der Dauerbeköderung, ohne dass ein Sachkundiger im Schädlingsbekämpfungsbetrieb im Einzelfall die Notwendigkeit einer Dauerbeköderung als Präventivmaßnahmen im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse festgesellt hat
- rodentizide Wirkstoffe dürfen nicht durch Kontakt mit Wasser aus den Ködern ausgewaschen werden und in die Umwelt gelangen.
- Nicht verbrauchte Köder müssen nach der Bekämpfung vollständig aus der Umwelt entnommen und sachgerecht entsorgt werden.
- Tote, an Rodentiziden gestorbene, Tiere regelmäßig einsammeln und sachgerecht entsorgen.
- Regelmäßige und zeitnahe Kontrolle der ausgelegten Köder, damit die Präparate nicht unbemerkt in die Umwelt gelangen
- Verwendung von zugriffschützenden und manipulationssicheren Köderstationen im Freiland

Im Rahmen der Ausübung der Abwasserbeseitigungspflicht für die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist die Abteilung Stadtentwässerung des EWF für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zuständig.

Zur Erfüllung der oben gelisteten Anforderungen ist der EWF derzeit auf die Leistungserbringung durch externe Dienstleister angewiesen.

Aus diesem Grund soll für die Durchführung der Rattenbekämpfung in der Kanalisation in den Jahren 2024 und 2025 eine Rahmenvereinbarung mit einem entsprechend qualifizierten Schädlingsbekämpfungsunternehmen geschlossen werden.

Diese Rahmenvereinbarung wurde öffentlich ausgeschrieben.

Hierbei handelt es sich um eine Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben der EU Biozid Verordnung bei der die Mengenansätze aus den Erfahrungswerten der Vorjahre abgeschätzt wurden.

## 2 Informationen zu wesentlichen Vertragsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und den im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Auftragsmengen auszuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für das Vorhaben Arbeitskräfte in genügender Zahl und Qualifikation einzusetzen, dass die gestellten Anforderungen an die Ausführung erfüllt und die vertraglichen Termine gewahrt werden.

Der Vertrag wird mit zeitlicher und finanzieller Begrenzung abgeschlossen. Maßgebend ist das zuerst erreichte Limit:

- Der Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.12.2025.
- Der Vertrag kann nach dem 31.12.2025 in beiderseitigem Einvernehmen jeweils monatsweise bis zum Erreichen der Auftragssumme verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung der Gesamtauftragssumme.
- Die Obergrenze der Gesamtauftragssumme beträgt 125.000 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Leistungen werden über Einzelaufträge abgerufen, maximal bis zum Erreichen der kumulierten Gesamtauftragssumme in Höhe von 125.000 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Größenordnung der Einzelaufträge beträgt im Regelfall zwischen 5.000 und 10.000 EUR.

### 3 Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

Die Leistungen der Rahmenvereinbarung Kanalisation Kleinaufträge wurden am 21.02.2024 durch die zentrale Vergabestelle der Stadt Frankenthal öffentlich nach UVgO ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am Montag, 18.03.2024 10:30 Uhr, lagen von 4 Unternehmen Angebote vor.

Nach Prüfung der Angebote erfüllte 1 Bieter die geforderten Qualifikationen und Nachweise.

Das Angebot liegt im Rahmen der zu erwartenden Kosten. Daher wird empfohlen den Rahmenzeitvertrag „Rattenbekämpfung Kanal“ mit dem nachfolgenden Unternehmen abzuschließen

WISAG Pest Control GmbH & Co KG, (60528 Frankfurt am Main)

### 4 Mittelverfügbarkeit

Die betroffenen Leistungen dienen vorrangig der Durchführung eines ordnungsgemäßen Kanalbetriebes und sind somit im Erfolgsplan der Einrichtung Abwasserbeseitigung dem Konto 60212.0 zuzuordnen.

Die betroffenen Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung eines geordneten Kanalbetriebes unabweisbar.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister